



Ministerium für Wirtschaft, Tourismus,
Landwirtschaft und Forsten
des Landes Sachsen-Anhalt
Staatssekretär Gert Zender
Hasselbachstraße 4
39104 Magdeburg

Magdeburg, 28.10.2022

Pflugstreifen in der Erntezeit zur Waldbrandgefahrenreduzierung

Sehr geehrter Herr Staatssekretär Zender,

Die Waldbrandschutzverordnung unseres Landes verpflichtet in § 7 Landwirte zum Anlegen durchgepflügter Pflugstreifen bei der Ernte von Getreide während der Waldbrandgefahrenstufen 4 und 5 auf Feldern mit einem Abstand von weniger als 30 m zu Wald.

Die Notwendigkeit des Anlegens eines Schutzstreifens zum Verhindern des Übergreifens von Feldbränden auf Wald wird akzeptiert und nicht in Frage gestellt.

Diese grundsätzliche Haltung lässt trotzdem die Frage aus der Praxis zu, ob der Schutzstreifen zwingend mit einem Pflug angelegt werden muss oder auch mit Scheibeneggen bzw. ganzflächig arbeitenden Grubbern hergestellt werden kann.

Die technologische Ausführung mit der Scheibenegge bietet erhebliche Vorteile. Mit ihr kann bis zur doppelten Geschwindigkeit als mit dem Pflug gefahren werden. Außerdem ist die Arbeitsbreite in der Regel deutlich breiter, so dass eine mehrfache Flächenleistung erreicht wird. Im Bereich des anzulegenden Wundstreifens können die Stoppeln besonders flach, ca. 10 cm, geschnitten werden. Diese mit der Kurzscheibenegge oder einem flächig schneidenden Grubber danach zu bearbeiten, erzeugt einen ähnlichen Effekt wie das Pflügen. Eine doppelte Arbeitsausführung lässt noch weniger brennbares Material auf der Oberfläche zurück.

Darüber hinaus kann die Landwirtschaft bei der Anwendung von Grubber oder Kurzscheibenegge zusätzlich das Angebot unterbreiten, den Wundstreifen auf mindestens 10 m anzulegen. Sollte das im Vergleich zu einem gepflügten Streifen nicht ausreichen, kann der gegrubberte oder gescheibte Schutzstreifen bis zu 20 m Breite ausgedehnt werden. Spätestens dann wird der Vorteil eines gescheibten oder gegrubberten Schutzstreifens dem der Pflugbearbeitung überlegen sein. Im Brandfall kann wiederholt mit den Geräten der Schutzstreifen überfahren werden. Die Feuerwehr hat einen wesentlich breiteren Aktionsstreifen. Für sie ist die Fläche besser befahrbar als gepflügtes Land und es gibt keine nicht überfahrbaren Pflugfurchen. Auf Wald übergreifender Funkenflug wird damit zudem erheblich unwahrscheinlicher.

Die Anwesenheit von Grubbern oder Scheibeneggen auf dem Feld während des Drusches hat auch ihren Nutzen für die Brandbekämpfung auf dem Feld. Wird der Getreidedrusch so

Hauptgeschäftsstelle:

Maxim-Gorki-Str. 13 Tel. 0391/73969-0
39108 Magdeburg Fax 0391/73969-33

VR-Nr. 10787
info@bauernverband-st.de
www.bauernverband-st.de

Geschäftsführender Vorstand:

Olaf Feuerborn (Präsident)
Sven Borchert (1. Vizepräsident)
Maik Bilke (Vizepräsident)
Lutz Trautmann (Vizepräsident)

Hauptgeschäftsführer:

Marcus Rothbart
Bankverbindung:
IBAN: DE81 8109 3274 0107 0058 49
BIC GENODEF1MD1
Steuer Nr. 102 / 141 / 05085
UST-ID Nr: DE199246805

geplant, dass Abteilungen gedroschen werden, die zu Beginn des Drusches durch Schneisen getrennt werden, können im Brandfall diese Schneisen schnell bearbeitet und der Brand somit eingedämmt werden. Das dient auch dem Schutz des Waldes, wenn dadurch das Feuer möglichst nicht in die Nähe des Waldes gelangt. Bearbeitungsgeschwindigkeiten von 15 bis 18 km/h sind nicht ungewöhnlich. Mit dem schmaleren Pflug sind 10 km/h realistisch. Im Brandfall können die Stoppelbearbeitungsgeräte auf großen Feldern zur Begrenzung des Brandes eingesetzt werden. Mit dem Pflug ist das kaum möglich.

In der Regel sind bei Waldbrandgefahrenstufen 4 und 5 die Böden ausgetrocknet. Dann wird der Pflug in die gewünschte Arbeitstiefe ohnehin nicht einziehen, auch nicht auf Sandböden. Er „rutscht“ mit etwa 10 cm Tiefe über den Boden, wirft keinen gewünschten Erdbalken und hinterlässt auch keine besser eingearbeiteten Stoppeln als Scheibenegge und Grubber.

Der gepflügte Schutzstreifen ist die althergebrachte Methode zur Reduzierung der Waldbrandgefahr. Sie stammt aus einer Zeit, in der Kurzscheibeneggen und Flügelschargrubber noch nicht so ausgereift waren wie heute und Landwirte längst nicht über die aktuelle Schlagkraft verfügten. In Anbetracht des gegenwärtigen Standes der Technik sollte alternativ zu gepflügten Schutzstreifen ein gescheibter oder gegrubberter Schutzstreifen zugelassen werden.

Wir bitten aufgrund der vorangestellten Erläuterungen um eine entsprechende Ergänzung und Aktualisierung der bisher gültigen Verordnung zum Waldbrandschutz und stehen für Rückfragen gerne bereit.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, reading "Marcus P. Rothbart". The signature is fluid and cursive, with the first name "Marcus" and the last name "Rothbart" clearly distinguishable.

Marcus Rothbart
Hauptgeschäftsführer